

Hinweisblatt
zum Antrag auf Erhöhung der Kapitalentschädigung
nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
– StrRehaG –

| | |
|-----------|---|
| 1. | Allgemeines <p>Das „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, stellt sicher, dass die Erhöhung der Kapitalentschädigung auch denjenigen ehemaligen politischen Häftlingen zugute kommt, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht gewährt worden ist.</p> <p>Auf Antrag wird eine Nachzahlung gewährt, deren Höhe sich danach richtet, ob der Zuschlag zur Kapitalentschädigung in Höhe von 250 DM pro Haftmonat – für die bis zum Fall der Mauer in der DDR Verbliebenen - geleistet wurde oder nicht.</p> <p>Ist das der Fall, beträgt die Nachzahlung 25,56 € (50 DM) für jeden angefangenen Kalendermonat der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung. Ist dagegen bei der Berechnung der Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht lediglich der Grundbetrag von 300 DM zugrunde gelegt worden, beträgt die Nachzahlung 153,39 € (300 DM) für jeden angefangenen Haftmonat.</p> |
| 2. | Erben <p>Auch Erben politischer Häftlinge, die bereits vor einigen Jahren Kapitalentschädigung erhalten hatten, können die Nachzahlung beantragen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Anspruch auf Kapitalentschädigung vererbt worden ist (weil der rechtsstaatswidrig Inhaftierte nach dem 17. September 1990 verstorben ist und noch selbst einen Entschädigungsantrag gestellt hat) und bereits die Erben Kapitalentschädigung erhalten haben.</p> |
| 3. | Antrag <p>Der Antrag auf Nachzahlung muss bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.</p> |